

Die Mandanten-Information

Ausgabe 3/2008 (Juni)

Themen dieser Ausgabe

- Vorsteuerabzug: Rechnungsanforderungen
- Umsatzsteuer-Berichtigung formlos möglich
- Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- GmbH-GF: Unerlaubte private Pkw-Nutzung
- Verlustvortrag nicht vererbbar
- Sachzuwendungen
- Pflegezeitgesetz ab 1. 7. 2008

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuerreform verzögert sich erneut. Eine Arbeitsgruppe soll nun in den noch streitigen Punkten für Klarheit sorgen. Ob das Reformwerk bis zur Sommerpause Anfang Juli endgültig verabschiedet werden kann, erscheint derzeit fraglich. Doch auch darüber hinaus möchten wir Sie in dieser Ausgabe der Mandanten-Information wieder über interessante aktuelle Entwicklungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell entschieden, dass zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen grundsätzlich den **richtigen Namen (Firma) und die richtige Adresse des leistenden Unternehmers** angeben müssen. Der sog. Sofortabzug der Vorsteuer gebietet es, dass dem Fiskus eine leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglicht werde.

Bislang hatte der BFH lediglich in Bezug auf die GmbH entschieden, dass der Abzug der in der Rechnung der GmbH ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich sei, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden habe. Der Unternehmer, der den Vorsteuerab-

zug begehre, trage die **Feststellungslast** dafür, dass der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers tatsächlich bestanden habe. Für ihn bestehe eine Obliegenheit, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern. Mit dem aktuellen BFH-Urteil werden diese Anforderungen auf **alle Unternehmer** erstreckt – **unabhängig von der Rechtsform**, in der sie ihr Unternehmen betreiben.

Umsatzsteuer-Berichtigung formlos möglich

Eine Berichtigung der Umsatzsteuer wird erforderlich, wenn diese in der Rechnung fehlerhaft ausgewiesen worden ist.

Beispiel: Der Unternehmer hat einen falschen Umsatzsteuersatz angewendet (z. B. 7 % statt 19 %).

In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) nun zu den Einzelheiten der Umsetzung einer Umsatzsteuer-Berichtigung geäußert. Danach genügt für die Berichtigung auch dann die **einfache Schriftform**, wenn die Leistung (z. B. eine Grundstücksveräußerung)

Die Mandanten-Information

ursprünglich in einem notariell beurkundeten Kaufvertrag abgerechnet worden ist.

Beispiel: U veräußert an E ein Grundstück durch notariellen Kaufvertrag. In § 2 des Kaufvertrags wird der Kaufpreis mit 1 Mio. € zzgl. 190.000 € Umsatzsteuer festgelegt. Tatsächlich ist die Leistung aber nicht umsatzsteuerbar, weil es sich um eine Geschäftsveräußerung handelt.

U kann die Umsatzsteuer-Berichtigung vornehmen, indem er dem E mittels einfachen postalischen Schreibens Folgendes mitteilt: „Die Rechnung in § 2 des Kaufvertrags wird dahingehend berichtigt, dass der Kaufpreis 1 Mio. € beträgt und keine Umsatzsteuer geschuldet wird“. Die Berichtigung muss also nicht in einer notariellen Urkunde erfolgen.

Hinweis: Die Umsatzsteuer-Berichtigung muss nach dem BFH-Urteil auch nicht unterschrieben werden. Entscheidend ist, dass keine Zweifel daran bestehen, dass die Berichtigung vom Rechnungsaussteller vorgenommen worden ist. Für die Praxis ist allerdings eine Unterschrift empfehlenswert, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Für die Berichtigung ist nach Ansicht der Bundesrichter weiterhin nicht erforderlich, dass der leistende Unternehmer die vom Leistungsempfänger an ihn bezahlte Umsatzsteuer wieder an diesen zurückgezahlt hat.

Nachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

Lieferungen innerhalb der EU sind umsatzsteuerfrei, wenn die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Der Unternehmer oder Abnehmer befördert oder versendet die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
- der Abnehmer ist ein Unternehmer, welcher die Ware für sein Unternehmen erwirbt, und
- der Erwerb der Ware unterliegt beim Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat der Umsatzbesteuerung.

Allerdings hat der Unternehmer die Steuerfreiheit auf zweifache Weise nachzuweisen:

1. Mit dem **Belegnachweis** muss der Unternehmer nachweisen, dass er oder der Abnehmer der Waren den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.
2. Der **Buchnachweis** erfordert, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind.

In zwei Urteilen aus November 2007 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Verpflichtung des Unternehmers, den Beleg- und Buchnachweis zu führen, mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Allerdings handele es sich bei dem Beleg- und Buchnachweis nicht um materielle Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit; bei fehlendem Beleg- und Buchnachweis ist eine Umsatzsteuerpflicht also nicht zwingend zu bejahen. Steht aufgrund der objektiven Beweislage fest, dass trotz des fehlenden Beleg- und Buchnachweises die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt sind, ist die Umsatzsteuerfreiheit zu gewähren.

Unerlaubte private Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Wird einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Pkw ausschließlich für betriebliche Fahrten zur Verfügung gestellt, ist ihm die Nutzung dieses Pkw für private Fahrten arbeitsrechtlich untersagt. Nutzt er den Pkw gleichwohl für private Fahrten, führt diese – vertragswidrige – Nutzung bei der GmbH zum Ansatz einer **verdeckten Gewinnausschüttung**, die das Einkommen der GmbH erhöht.

Der für die Körperschaftsteuer zuständige I. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) bestätigt in einem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsprechung, wonach die verdeckte Gewinnausschüttung mit dem **gemeinen Wert** der Nutzungsüberlassung zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags anzusetzen ist. Es kommt damit nicht zur Anwendung der sog. 1 %-Methode, nach der 1 % des Brutto-listenpreises des Pkw monatlich als Nutzungsvorteil anzusetzen ist. Dieser Rechtsprechung des I. Senats hat sich mittlerweile auch der für die Lohnsteuer zuständige VI. Senat angeschlossen, der bislang die Anwendbarkeit der 1 %-Methode bejaht hatte.

Betroffen von der Rechtsprechung sind alle Fälle, in denen der Pkw nur für betriebliche Fahrten überlassen wird, der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH den Pkw aber dennoch für private Fahrten nutzt. Eine solche Privatnutzung kann entweder durch den Fiskus konkret nachgewiesen werden (etwa durch Tankquittungen auf Urlaubsfahrten), oder sie wird aufgrund eines Anscheinsbeweises angenommen. Für einen **Anscheinsbeweis** sprechen insbesondere

- das Fehlen eines Fahrtenbuchs,
- fehlende organisatorische Maßnahmen der GmbH, um eine Privatnutzung auszuschließen, sowie
- eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Geschäftsführers auf den Pkw.

Die Bewertung mit dem gemeinen Wert zzgl. Gewinnaufschlag ist deutlich aufwändiger als die 1 %-Methode. Denn es sind u. a. sowohl die privat gefahrenen Kilometer als auch die Gesamtkosten des Pkw sowie der angemessene Gewinnzuschlag zu ermitteln. Bei älteren Fahrzeugen kann der sich danach ergebende Wert jedoch geringer sein als ein Ansatz nach der 1 %-Methode, weil bei dieser auf den Listenpreis eines Neufahrzeugs abgestellt wird.

Alle Steuerzahler

Verlustvortrag nicht vererbbar

Erzielt ein Steuerpflichtiger Verluste aus einer Einkunftsart (z. B. Vermietung und Verpachtung), sind diese vorrangig mit Gewinnen desselben Jahres aus einer anderen Einkunftsart (z. B. Gewerbebetrieb) zu verrechnen. Verbleibt danach noch ein Verlust, kann dieser in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum rückgetragen und dort mit positiven Einkünften verrechnet werden. Dies wird als „Verlustrücktrag“ bezeichnet. Verbleibt danach immer noch ein Verlust, kann er in die folgenden Veranlagungszeiträume als sog. Verlustvortrag vorgetragen und von den positiven Einkünften der Folgejahre abgezogen werden; dieser Verlustabzug ist derzeit **bis zur Höhe von 1 Mio. € unbe-**

schränkt und darüber hinaus in Höhe von 60 % des Verlustvortrags möglich (Grenze bei Ehegatten: 2 Mio. €).

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat nun entschieden, dass der Verlustvortrag nicht vererbbar ist. Konnte der Erblasser also seine Verluste nicht vollständig nutzen, geht der Verlustvortrag unter und kann nicht vom Erben zur Verrechnung mit den eigenen positiven Einkünften genutzt werden. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass es dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widerspreche, wenn der Erbe fremde Verluste, nämlich die des Erblassers, bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen könne.

Der Große Senat ändert damit die bisherige Rechtsprechung des obersten deutschen Finanzgerichts, nach der der Verlustvortrag vererbbar war; diese Rechtsprechung galt 45 Jahre lang. Die Anrufung des Großen Senats war erforderlich geworden, da sich die einzelnen Senate über die Frage der Vererbbarkeit nicht einigen konnten.

Hinweis: Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt die neue (ungünstigere) Rechtsprechung nur für die Zukunft. Betroffen sind daher Erbfälle, die **nach** der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats – dies war der **12. 3. 2008** – eingetreten sind. Für alle bis dahin eingetretenen Erbfälle belässt es der BFH bei der günstigeren, älteren Rechtsauffassung.

Sachzuwendungen

Seit dem 1. 1. 2007 können sog. Sachzuwendungen an Dritte mit einem **Pauschsteuersatz von 30 %** vom Steuerpflichtigen versteuert werden. Damit entfällt eine Versteuerung beim Empfänger der Zuwendung. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun zu den Einzelheiten Stellung genommen. Sein Schreiben gilt für Zuwendungen, die erstmals **nach dem 31. 12. 2006** gewährt werden.

1. Begriff der Sachzuwendungen

Erfasst werden Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung bzw. zum Arbeitslohn erbracht werden und nicht in Geld bestehen. Typischerweise handelt es sich hierbei um

- Geschenke an Geschäftsfreunde,
- Incentives (Prämien) für Außendienstmitarbeiter oder
- Nutzungsüberlassungen.

Keine Sachzuwendungen liegen hingegen in den folgenden Fällen vor:

- Teilnahme an einem Geschäftsessen: Die Teilnahme an einem Geschäftsessen gilt nicht als Sachzuwendung, weil dies vom Empfänger aus Vereinfachungsgründen nicht zu versteuern ist.
- Streuwerbeartikel: Keine Sachzuwendungen sind zudem sog. Streuwerbeartikel, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 € nicht übersteigen (z. B. Taschenkalender, einfache Kugelschreiber).

2. Empfänger der Sachzuwendungen

Empfänger der Sachzuwendungen können Dritte wie beispielsweise Geschäftsfreunde oder deren Familienangehörige, aber auch eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sein.

3. Besonderheiten bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer besteht keine Pauschalierungsmöglichkeit, soweit besondere gesetzliche Besteuerungsregeln gelten, wie z. B. bei der Überlassung eines Firmenwagens, der Gewährung von Mahlzeiten oder Unterkunft, bei Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles & More) sowie bei Sachbezügen unterhalb der monatlichen Freigrenze von 44 € oder unterhalb des Rabattdarlehensbetrags von 1.080 €. Hingegen können folgende Sachzuwendungen an Arbeitnehmer nicht pauschaliert werden, weil **bereits kein Arbeitslohn** vorliegt:

- Sachzuwendungen, die im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden;
- Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, wenn sie jeweils 40 € nicht übersteigen. Wird der Betrag überschritten, ist insoweit aber eine Pauschalierung möglich.

4. Bewertung der Sachzuwendungen

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus den Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer. Können die Aufwendungen der jeweiligen Zuwendung nicht direkt zugeordnet werden, weil sie Teil einer Gesamtleistung sind, ist der entsprechende Anteil an den Gesamtaufwendungen – ggf. im Wege der Schätzung – zu ermitteln. **Besonderheiten** ergeben sich in den folgenden Fällen:

- VIP-Logen in Fußballstadien: Die bisherigen Verwaltungsregelungen zur steuerlichen Behandlung der Einladung von Geschäftsfreunden und Arbeitnehmern in VIP-Logen gelten weiter. Danach ist der auf die Geschenke (Eintrittskarte) entfallende Anteil der VIP-Karte in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einzubeziehen.
- Keine oder nur geringe Aufwendungen des Steuerpflichtigen: Entstehen dem Steuerpflichtigen keine oder nur geringe Aufwendungen wie z. B. bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens, ist der gemeine Wert anzusetzen.
- Fall der Hingabe eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens: Bei der Hingabe eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens ist ebenfalls der gemeine Wert anzusetzen.

5. Obergrenze von 10.000 €

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen den Betrag von 10.000 € übersteigen, und zwar

- je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
- für die einzelne Zuwendung.

Im ersten Fall – Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht höher als 10.000 € – soll ein **Höchstbetrag** vorliegen. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei drei Zuwendungen à 4.000 € eine Pauschalierung bis zu einem Betrag von 10.000 € möglich ist; der darüber hinaus gehende Betrag in Höhe von 2.000 € muss „normal“ versteuert werden. Im zweiten Fall – Aufwendungen für die einzelne Zuwendung nicht höher als 10.000 € – soll es sich um eine **Höchstgrenze** handeln. Bei einer einzelnen Zuwendung im Wert von 12.000 € ist eine Pauschalierung also gar nicht möglich. Im Übrigen kommt es nach dem

BMF auf die Bruttoaufwendungen des zuwendenden Steuerpflichtigen an.

6. Zeitpunkt der Zuwendung

Maßgeblich ist, dass der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat. Dies ist bei Geschenken der Zeitpunkt der Hingabe (z. B. bei einer Eintrittskarte) und bei Nutzungen der Zeitpunkt der Inanspruchnahme (z. B. die Teilnahme an einem Ball).

7. Einheitlichkeit und Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung

Das Wahlrecht, ob die Zuwendungen pauschaliert werden, muss für das gesamte Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden; allerdings darf der Steuerpflichtige insoweit zwischen den Zuwendungen an Dritte und denen an Arbeitnehmer differenzieren und sich nur hinsichtlich einer Gruppe von Zuwendungsempfängern für die Pauschalierung entscheiden. Zudem kann das Wahlrecht bereits im laufenden Jahr ausgeübt werden, spätestens jedoch in der letzten Lohnsteueranmeldung für das Wirtschaftsjahr. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer ist die Entscheidung für die Pauschalierung bis zum 28. Februar des Folgejahres mit der Übermittlung der elektronischen Jahres-Lohnsteuerbescheinigung zu treffen.

8. Unterrichtung des Zuwendungsempfängers

Die gesetzlich vorgesehene Unterrichtung des Zuwendungsempfängers über die pauschale Versteuerung der Sachzuwendung kann nach dem Schreiben des BMF formlos, d. h. beispielsweise auch mündlich, erfolgen.

Wirtschaftsrecht

Pflegezeitgesetz ab 1. 7. 2008

Zum 1. 7. 2008 wird das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in Kraft treten. Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen sowohl die Möglichkeit einer kurzzeitigen Arbeitsbefreiung als auch einen Anspruch auf Pflegezeit für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen (z. B. Handelsvertreter) vor. Während der Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung (§ 2 PflegeZG) für jeden Arbeitnehmer gilt, d. h. unabhängig von der Größe des Unternehmens, wird der Anspruch auf Pflegezeit (§ 3 PflegeZG) nur in Unternehmen gewährt, die regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 7 Abs. 2 PflegeZG). Diese Ansprüche stehen den Beschäftigten gegen den Arbeitgeber bzw. Auftraggeber ab dem ersten Tag ihres Beschäftigungsverhältnisses zu (keine Wartezeiten).

Ab Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Inanspruchnahme der Pflegezeit bis zur Beendigung der Freistellungszeiträume besteht grundsätzlich ein **absolutes Kündigungsverbot** (vgl. § 5 Abs. 1 PflegeZG). Während der Freistellung kann eine Vertretung eingestellt werden (§ 14 Abs. 1 TzBfG).

1. Kurzfristige Arbeitsbefreiung

Voraussetzung für eine kurzfristige Arbeitsbefreiung ist, dass ein naher Angehöriger in einem akuten Fall **wenig-**

tens voraussichtlich pflegebedürftig ist (d. h. mindestens Pflegestufe I, § 7 Abs. 4 PflegeZG).

- **Nahe Angehörige** sind gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG: Großeltern, Eltern und Schwiegereltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft; Geschwister; leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie solche des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwieger- und Enkelkinder.
- Die Freistellung in dieser Zeit muss für die Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder einer pflegerischen Versorgung **erforderlich** sein. Es muss sich hierbei um einen wenigstens voraussichtlich akuten Pflegefall handeln.
- Den Beschäftigten trifft eine **Mitteilungspflicht** hinsichtlich der Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtlichen Dauer, sobald er in der Lage ist, die Pflegesituation und ihre Dauer einzuschätzen (§ 2 Abs. 2 PflegeZG). Eine vorherige Zustimmung des Arbeitgebers ist hingegen nicht vonnöten. Der Arbeitgeber kann allerdings zusätzlich eine **ärztliche Bescheinigung** hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und der Erforderlichkeit der Freistellung verlangen (§ 2 Abs. 2 PflegeZG).
- Der Freistellungsanspruch besteht grundsätzlich, solange dies für die Organisation der Pflege oder die eigenständige Durchführung der pflegerischen Versorgung erforderlich ist, **längstens** jedoch **zehn Tage** (§ 2 Abs. 1 PflegeZG).
- Ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** während der Freistellung kann sich ausschließlich aus Regelungen außerhalb des PflegeZG ergeben, wie z. B. aus dem Tarifvertrag (§ 2 Abs. 3 PflegeZG). Ein allgemeiner Anspruch besteht zudem, wenn eine Arbeitsverhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund gegeben ist (§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Pflegezeit

Beschäftigt ein Unternehmen regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer, kann ein Anspruch auf vollständige oder auch nur teilweise Arbeitsfreistellung für die Pflege eines bereits akut pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung bestehen (§ 3 Abs. 1 PflegeZG).

- Die Pflegebedürftigkeit hat der Beschäftigte durch die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bzw. der privaten Krankenversicherung **nachzuweisen** (§ 3 Abs. 2 PflegeZG).
- Zudem muss er dem Arbeitgeber die Pflegezeit wenigstens zehn Arbeitstage vor Beginn **schriftlich ankündigen** und hierbei den **Zeitraum** sowie ggf. den **Umfang** der Freistellung und die **Verteilung** der reduzierten Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage benennen. Nur wenn eine Teilzeitbeschäftigung gewünscht ist, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Der Freistellungsanspruch besteht grundsätzlich wie vom Arbeitnehmer vorgegeben, allerdings **insgesamt maximal für sechs Monate** (§ 4 Abs. 1 PflegeZG).
- **Entgeltfortzahlung**: Theoretisch sind spezielle Lohnzahlungsvereinbarungen denkbar.